



Tecklenburg
Die Festspielstadt

| Beschlussvorlage | |
|-------------------------|--------------|
| - öffentlich - | |
| 155/2020 | |
| zuständiger FB | Abwasserwerk |
| Aktenzeichen | |
| Datum | 24.11.2020 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|----------------|------------|-----------------|
| Werkausschuss | 08.12.2020 | vorberatend |
| Stadtrat | 15.12.2020 | beschließend |

VIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Tecklenburg

Finanzielle Auswirkungen:

s. Sachdarstellung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

1. Die anliegende Gebührenbedarfsberechnung für das Wirtschaftsjahr 2021.
2. Den anliegenden Entwurf der VIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Tecklenburg.

Sichtvermerke:

| | | |
|-------------------------------|------------------------------------|------------------------------|
| gez. Drischel Verfasser/in | gez. Pieper Fachbereichsleitung | gez. Streit Bürgermeister |
|-------------------------------|------------------------------------|------------------------------|

Sachdarstellung, Begründung:

Die Bilanz 2019 des Abwasserwerkes der Stadt Tecklenburg weist beim Sonderposten für den Gebührenaussgleich einen Betrag von rd. 503.000 € aus.

Diese Kostenüberdeckung ist gem. § 6 Abs. 2 KAG innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Durch diese Möglichkeit der schrittweisen Inanspruchnahme der Gebührenrücklage konnte die Schmutzwassergebühr in den Jahren 2017 bis 2020 konstant auf 3,34 €/cbm gehalten werden.

Im Wirtschaftsplan für das laufende Jahr 2020 wurde eine Inanspruchnahme in Höhe von 320.000,00 € eingeplant. In der Gebührenkalkulation für 2021 kann noch auf Gebührenrückstellungen in Höhe von 182.560 € zurückgegriffen werden. Dies verhindert jedoch nicht, dass die Schmutzwassergebühren in 2021 und den Folgejahren ansteigen.

In der Gebührenkalkulation beläuft sich der Anteil des Regenwassers, bezogen auf die Gesamteinleitungsmenge in die Kanalisation, auf 33 % und ist gegenüber dem Jahr 2017 um 9 % gesunken. Dies kann einerseits auf die trockenen Sommer 2018 und 2019 zurückgeführt werden. Andererseits ist die gesamte befestigte Fläche, die bei der Kalkulation der Niederschlagswassergebühr zu berücksichtigen ist, um rd. 22.000 m² auf nunmehr rd. 835.000 m² gestiegen. Der Anstieg der befestigten Flächen ist im Wesentlichen auf die Erschließung von Neubaugebieten und auf die Nachveranlagung bisher nicht erfasster Flächen, wie z. B. nachträglicher Errichtung einer Garage oder Carport und Befestigung der Zufahrtsflächen zurückzuführen.

Hieraus ergibt sich ein geringerer Gebührenbedarf, so dass die Gebühr für Niederschlagswasser um rd. 16,8 % von bisher 1,01 €/m² auf 0,84 €/m² befestigte Fläche gesenkt werden kann.

Unter Berücksichtigung des gesunkenen Regenwasseranteils auf 33 % beträgt der Gebührenanteil für Schmutzwasser, bezogen auf die Gesamteinleitungsmenge in die Kanalisation nunmehr 67 %, so dass bei in etwa gleich bleibenden Unterhaltungskosten der Kläranlagen und Kanäle die kostendeckende Schmutzwassergebühr von bisher 3,34 €/m³ auf 3,76 €/m³ Abwasser erhöht werden muss.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 ergibt die Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben, dass insgesamt ein Betrag von 2.120.184 € durch Gebühren zu decken ist. Berücksichtigt ist hierbei bereits der Betrag von 182.560 €, der noch aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen werden kann. Nach der Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Gebührenhaushalts zu den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser teilen sich die Kosten, die durch Gebühren zu decken sind, wie folgt auf:

| | |
|---|-------------|
| Kosten für den Bereich Schmutzwasser: | 1.416.733 € |
| Kosten für den Bereich Niederschlagswasser: | 703.451 € |

Für die Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühren wurde von der Abwassermenge und der befestigten Fläche des Vorjahres ausgegangen. Danach ergibt sich entsprechend der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) für das Wirtschaftsjahr 2021 eine

kostendeckende Schmutzwassergebühr von **3,76 €/m³** und eine kostendeckende Niederschlagswassergebühr von **0,84 €/m²**.

Die veränderten Gebührensätze für Schmutzwasser und Niederschlagswasser wurden in die anliegende VIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Tecklenburg (Anlage 2) übernommen.

Anlage(n):

1. Gebührenbedarfsberechnung 2021
2. Änderung Beitrags- und Gebührensatzung